

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 246 vom 14.09.2017;  
Bildung der Briefwahlvorstände -**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111 - 3 - I) wird zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 246 Roth folgendes angeordnet:

1. In allen Gemeinden des Wahlkreises, in denen mit dem Eingang von mehr als 50 Wahlbriefen zu rechnen ist, wird mindestens ein Briefwahlvorstand gebildet.
2. In allen Gemeinden, in denen diese Zahl der Wahlbriefe voraussichtlich nicht erreichbar sein wird, ist das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis einer anderen Gemeinde zu ermitteln.
3. Ist in einer Gemeinde abzusehen, dass wider Erwarten nicht mindestens 50 Wahlbriefe eingehen werden, ist der Kreiswahlleiter unverzüglich zu verständigen.

Die Gemeinden vergewissern sich spätestens eine Woche vor dem Wahltag aufgrund der eingegangenen Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines, ob dies der Fall ist.

4. Die Meldung erfolgt dabei über den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des jeweiligen Landratsamtes.
5. Wie viele Briefwahlvorstände in den einzelnen Gemeinden zu bilden sind und wem die Bildung bzw. Ernennung der Wahlvorsteher Stellvertreter sowie Berufung der Beisitzer obliegt, ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Landkreis Roth Stadt, Markt, Gemeinde	Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Die Bildung der Briefwahlvorstände sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter bzw. Berufung der Beisitzer obliegt der/dem	Falls in der Gemeinde kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werden kann, wird das Ergebnis vom Briefwahlvorsteher der ..... ermittelt
Abenberg	4	Stadt Abenberg	--
Allersberg	3	Markt Allersberg	--
Büchenbach	2	Gemeinde Büchenbach	--
Georgensgmünd	3	Gemeinde Georgensgmünd	--
Greding	3	Stadt Greding	--
Heideck	2	Stadt Heideck	--
Hilpoltstein	4	Stadt Hilpoltstein	--
Kammerstein	2	Gemeinde Kammerstein	--
Rednitzhembach	3	Gemeinde Rednitzhembach	--
Röttenbach	2	Gemeinde Röttenbach	--
Rohr	2	Gemeinde Rohr	--
Roth	12	Stadt Roth	--
Schwanstetten	3	Markt Schwanstetten	--
Spalt	2	Stadt Spalt	--
Thalmässing	2	Markt Thalmässing	--
Wendelstein	4	Markt Wendelstein	--

Landkreis Nürnberger Land Stadt, Markt, Gemeinde	Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Die Bildung der Briefwahlvorstände sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter bzw. Berufung der Beisitzer obliegt der/dem	Falls in der Gemeinde kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werden kann, wird das Ergebnis vom Briefwahlvorsteher der ..... ermittelt
---	--	---	---

Alfeld	1	VG Happurg	--
Altdorf	3	Stadt Altdorf b. Nbg.	--
Burgthann	5	Gemeinde Burgthann	--
Engelthal	1	VG Henfenfeld	--
Feucht	6	Markt Feucht	--
Happurg	3	VG Happurg	--
Hartenstein	1	VG Velden	--
Henfenfeld	1	VG Henfenfeld	--
Hersbruck	5	Stadt Hersbruck	--
Kirchensittenbach	1	Gemeinde Kirchensittenbach	--
Lauf a. d. Pegnitz	7	Stadt Lauf a. d. Pegnitz	--
Leinburg	3	Gemeinde Leinburg	--
Neuhaus a. d. Pegnitz	1	Markt Neuhaus a. d. Pegnitz	--
Neunkirchen a. S.	3	Gemeinde Neunkirchen a. Sand	--
Offenhausen	1	VG Henfenfeld	--
Ottensoos	2	Gemeinde Ottensoos	--
Pommelsbrunn	2	Gemeinde Pommelsbrunn	--
Reichenschwand	1	Gemeinde Reichenschwand	--
Röthenbach a. d. Pegnitz	5	Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz	--
Rückersdorf	3	Gemeinde Rückersdorf	--
Schnaittach	4	Markt Schnaittach	--
Schwaig	2	Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	--
Schwarzenbruck	4	Gemeinde Schwarzenbruck	--
Simmelsdorf	1	Gemeinde Simmelsdorf	--
Velden	1	VG Velden	--
Vorra	1	VG Velden	--
Winkelhaid	1	Gemeinde Winkelhaid	--

Zur Bildung der Briefwahlvorstände wird auf § 9 BWG, §§ 6 und 7 BWO verwiesen. Besonders wird darum gebeten, für die Briefwahlvorstände nach Möglichkeit die höchstmögliche Anzahl an Beisitzern zu berufen, damit eine reibungslose Ermittlung auch der Briefwahlergebnisse gewährleistet werden kann.

Roth, 14.09.2017  
Landratsamt Roth

Muth  
Oberregierungsrat